

## VIK-Position

zur

### ***Mitteilung des Bundesrechnungshofs an das Bundesfinanzministerium über die Prüfung der Energie- und Stromsteuerentlastungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes vom 18.05.2010***

30. Juni 2010

---

#### **Wesentliche Inhalte und Bewertungen**

1. Verzehnfachung der Stromsteuerbelastung
2. Erhebliche Überschreitung der EU-Mindeststeuersätze
3. Kündigung der Selbstverpflichtung der Deutschen Wirtschaft zur Klimavorsorge
4. Abkehr vom System der Steuerentlastung für energieintensivere Unternehmen
5. Preisgabe der bisherigen Überlegungen zur Energie und Stromsteuernovelle
6. Veränderungen der Berechnungen zur Rentenversicherung

Zu 1. Die Auswirkungen des Vorschlages des Bundesrechnungshofes (BRH) sind für die energieintensive Industrie nicht akzeptabel. Denn mit dem Vorschlag würde sich neben der Erhöhung der Steuern auf fossile Brennstoffe vor allem die Stromsteuerbelastung für die betroffenen Unternehmen unmittelbar verzehnfachen. Denn statt 0,615 €/MWh wären dann 6,15 €/MWh zu zahlen.

Bei einem jährlichen Strombedarf von 10 GWh – wie er für ein relativ kleines Unternehmen, zum Beispiel der Metallverarbeitung, typisch ist – stiege nach den Vorschlägen die Steuerbelastung von etwa 6.000 Euro im Jahr auf 60.000 Euro. Ein Unternehmen mit 100 GWh Strombedarf, immer noch die Größe eines mittelständischen Unternehmens, hätte mit Mehrkosten von 500.000 Euro zu rechnen. Große und stromintensive Unternehmen (1.000 GWh) trafen Zusatzbelastungen von mehreren Mio. Euro im Jahr.

Am Beispiel eines großen Chemieunternehmens der Grundstoffproduktion, das im letzten Jahr rezessionsbedingt knapp vor der Insolvenz gerettet werden konnte, würde dies konkret zu einer Steuer Mehrbelastung von ca. 8,5 Mio. €/a führen.

Zu 2. Im Vergleich: Der europäische Mindeststeuersatz liegt bei lediglich 0,50 €/MWh. Um demgegenüber bewusst keine Nachteile zu schaffen, wurde die Steuerentlastung im Rahmen der mehrstufigen Ökosteuerreform immer als notwendige Wettbewerbssicherung anerkannt. Es geht also nicht um Mitnahmeeffekte. Unternehmen im internationalen und europäischen Wettbewerb wären durch eine solche Steuer Mehrbelastung, die zu der ohnehin schon höheren Belastung hinzukommt (Stichwort: Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) extrem betroffen; ein völlig falsches Signal für den Industriestandort Deutschland. Nicht ohne Grund sieht die Europäische Richtlinie zur Energiesteuerharmonisierung sogar für energieintensive Unternehmen Steuerbegünstigungen unterhalb der (ohnehin niedrigen) Mindeststeuersätze vor. Dies trägt der besonderen

wettbewerblichen Situation Rechnung, in der sich diese energieintensiven Unternehmen befinden.

- Zu 3. Die Behauptung des Bundesrechnungshofs ist nicht nachvollziehbar, wonach die ökologische Steuerreform mit den hier im Fokus stehenden Steuerentlastungen zu keinen ökologischen Wirkungen in der Industrie Deutschlands geführt habe. So verkennt die Behörde die Berichte unabhängiger Wissenschaftsinstitute, die seit mehr als 10 Jahren die freiwilligen Industrieleistungen zur Verbesserung des Klimaschutzes (Stichwort Selbstverpflichtung), und damit auch zur Energieeffizienz, bestätigt haben. Diese erfolgreichen Umweltschutzergebnisse sind nicht zuletzt auch vom deutschen Gesetzgeber im Jahre 2009 und von der EU-Kommission im Jahre 2007 bestätigt worden. Zwar belegen die Fußnoten in oben genannter Mitteilung des Bundesrechnungshofes, dass er diese freiwilligen Aktivitäten der deutschen Wirtschaft zur Kenntnis genommen hat, in der sich anschließenden Analyse spielen sie unverständlicherweise dann aber keine Rolle.

Tatsächlich haben die an der Klimavereinbarung beteiligten Unternehmen ihren spezifischen Energieverbrauch pro Tonne hergestelltes Produkt im Zeitraum von 1990 bis 2007 zwischen 10 und 50 % gesenkt. Außerdem hat die beteiligte Wirtschaft ihre absoluten CO<sub>2</sub>-Emissionen im Zeitraum von 1990 bis 2008 um 20 % reduziert (vgl. *Monitoringberichte des RWI 2005-2007 und 2008*). Diese wichtigen Ergebnisse hätte der Bundesrechnungshof in seine Überlegungen mit aufnehmen müssen. Eine Veränderung des derzeitigen Steuersystems würde zu einer Aufkündigung der Vereinbarung zwischen der deutschen Wirtschaft und der Bundesrepublik Deutschland führen, mit der sich die deutsche Wirtschaft im Gegenzug zu den Steuerentlastungen zu wirkungsvollen Klimaschutzmaßnahmen (selbst-)verpflichtet hat, die sie nachweislich auch erfolgreich durchführt.

- Zu 4. Was die vom Bundesrechnungshof vorgeschlagene neue Struktur der Steuerentlastungstatbestände anbetrifft, so kann dem aus Sicht der energieintensiven Industrie auch nicht im Ansatz gefolgt werden:

Kleine Stromverbräuche werden nach den Vorstellungen des Bundesrechnungshofes stark entlastet: je größer der Stromverbrauch wird, desto geringer wird die Entlastung. Alle Verbräuche oberhalb von 12.500 MWh würden dann nur eine 50 %ige Steuerentlastung erhalten. Das bedeutet eine stärkere Belastung von energieintensiven Betrieben, dagegen eine geringere Belastung von nicht energieintensiven Betrieben. Eine erste Abschätzung zeigt, dass mit mehr als 100 % höheren Stromsteuerbelastungen bei der energieintensiven Industrie als jetzt zu rechnen ist. Dies widerspricht der stets kommunizierten Idee, gerade energieintensive Produktionen nicht übermäßig zu belasten (siehe auch „exposed“-Ansatz beim EU-weiten Emissionshandel mit Treibhausgasen).

Daher muss genau der entgegengesetzte Ansatz verfolgt werden. Eine geringe Entlastung bei den vielen kleinen (aber wenig energieintensiven) Stromverbrauchern, eine höhere Entlastung bei den typischen stromintensiven Produktionen, die zudem noch im internationalen Wettbewerb stehen.

- Zu 5. VIK anerkennt das Bestreben der Bundesregierung, unerwünschte Steuergestaltungsspielräume im Wege des so genannten „Schein-Contractings“ zu beseitigen. Denn diese Gestaltungsmöglichkeiten dienen ausschließlich der Steuerreduzierung und stehen mit der fiskalpolitischen Zielsetzung einer internationalen Steuerharmonisierung

zur Schaffung fairer Wettbewerbsbedingungen für das produzierende Gewerbe in keinem Zusammenhang. Um diese Gestaltungsmöglichkeiten auszuräumen, schlägt VIK die Anwendung der Regelungen zur Vermeidung von Gestaltungsmissbräuchen im Rahmen der Abgabenordnung (§§ 41, 42 AO) und damit verbunden ein schlankes Verwaltungssystem zur Umsetzung vor. Da sich der Bundesrechnungshof jetzt aktiv in die Steuerdiskussion einbringt, wäre es wünschenswert, wenn er dabei die bisherigen Überlegungen des Bundesfinanzministeriums und die etwaigen Kompromissformeln als Ende einer politischen Konsenssuche aufgreifen könnte.

- Zu 6. Der Bericht berücksichtigt auch nicht, dass seit dem 1. Januar 2007 bei der Berechnung der Steuerentlastung die gegenzurechnende Entlastung bei den Rentenversicherungsbeiträgen nicht mehr anhand der tatsächlich erzielten Einsparung vorgenommen wird, sondern als aktueller Beitragsatz ein fiktiver Wert angenommen wird. Hierdurch hat sich der Selbstbehalt der Unternehmen aktuell bereits verdoppelt. Ebenso erscheint ein gezielter Einsatz von Leiharbeitern in der energieintensiven Industrie, vor dem Hintergrund dadurch eine höhere Strom- und Energiesteuerentlastung zu erzielen, nicht wahrscheinlich, und ist auch nicht belegt.

Die Analyse des Bundesrechnungshofes im Hinblick auf Optimierungen bei der Steuerentlastung durch Unternehmensveränderungen, unter anderem durch Einschaltung von Leiharbeitsfirmen, erscheint nachvollziehbar.